



Der Hintergrund

Im März 2019 stellte der Präsident des Europäischen Patentamts (EPA) der Großen Beschwerdekammer des EPA zwei Fragen betreffend Patente auf Pflanzen und Tiere aus konventioneller Züchtung. Diese Fragen sind eine Reaktion auf eine absurde Situation, die aus den Entwicklungen der letzten Jahre entstanden ist:

(1) In einer Entscheidung von 2015 hat die Große Beschwerdekammer Patente auf Pflanzen und Tiere, die aus „im Wesentlichen biologischen“ Züchtungsverfahren stammen, zugelassen, obwohl Patente auf solche konventionellen Züchtungsverfahren gemäß Art. 53 (b) des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) verboten sind. In der Folge bestand die Gefahr, dass das bestehende gesetzliche Verbot vollständig untergraben würde.

(2) Die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer löste starke politische Reaktionen aus: Nach öffentlichen Protesten erklärten das EU-Parlament, die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten, dass diese Entscheidung eindeutig nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Als Folge traf der Verwaltungsrat, dem die 38 Vertragsstaaten des EPA angehören und der für die korrekte Auslegung des EPÜ verantwortlich ist, eine Entscheidung: 2017 wurde eine neue Regel 28 (2) für die Auslegung des EPÜ beschlossen, gemäß der Patente auf Pflanzen und Tiere aus konventioneller Zucht verboten sind.

(3) Im Jahr 2018 jedoch erklärte ein Technischer Ausschuss des EPA, dass die neue Regelung nicht bindend sei, da die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer die Befugnisse des Verwaltungsrats außer Kraft setzen würde. Tatsächlich stellt diese Aussage die demokratisch legitimierte Macht der 38 europäischen Regierungen, die entsprechend dem EPÜ über die Auslegung des Patentrechts zu entscheiden haben, in Frage.

Die Forderung von *Keine Patente auf Saatgut!*

In dieser Situation des rechtlichen und institutionellen Chaos fordern die Organisationen der Koalition *Keine Patente auf Saatgut!* das EPA auf, alle weiteren Patentanmeldungen betreffend Pflanzen und Tiere einzustellen. Von den europäischen Regierungen fordern wir weitere Initiativen zu ergreifen, um die gegenwärtigen Lücken im Patentrecht zu schließen. Alle Patente auf die Züchtung von Pflanzen und Tieren, die nicht aus gentechnischen Methoden stammen, sollten vollständig verboten werden. Diese Forderung gründet sich auf der Position der EU-Institutionen, die dargelegt haben, dass das Einbringen von genetischem Material in Zellen als technischer Prozess angesehen werden könne, während andere, konventionellere Methoden nicht patentierbar sind.

Die aktuelle Situation: Zwei Fragen, die beantwortet werden müssen

Viele der anhängigen Patentanmeldungen auf Pflanzen und Tiere wurden auf Beschluss des Präsidenten des EPA im Jahr 2019 ausgesetzt. Jedoch wurden noch keine weiteren politischen Initiativen gestartet. Stattdessen wurde die Große Beschwerdekammer vom Präsidenten des EPA nach ihrer Stellungnahme gefragt. Im Wesentlichen fragt der Präsident die Große Beschwerdekammer, ob der Verwaltungsrat befugt ist, über die Auslegung des Patentrechts zu entscheiden. Als zweites fragt der Präsident, ob die vom Verwaltungsrat beschlossene Auslegung des Patentrechts mit dem geltenden Recht vereinbar ist.

Keine Patente auf Saatgut! wird eine ausführliche rechtliche Begründung zu diesen Fragen vorlegen. Wir kommen, kurz gesagt, zu dem Schluss, dass beide Fragen mit „Ja“ beantwortet werden sollten. Wir führen auch aus, dass der Beschluss des Verwaltungsrats konkretisiert werden sollte, damit er in vollem Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers steht. Insbesondere Mutationen, die durch zufällige Prozesse entstehen und die seit Mitte des letzten Jahrhunderts von konventionellen Züchtern eingesetzt werden, sind nicht als technische Erfindungen im Sinne des europäischen Patentrechts zu betrachten.

Wir bitten die interessierte Öffentlichkeit, ebenfalls Stellung zu beziehen. Zu diesem Zweck haben wir einen kurzen Brief verfasst, der vor dem 30. September online unterstützt oder per Post an *Keine Patente auf Saatgut!* gesendet werden kann.

Die Fragen des Präsidenten des EPA

- Kann unter Berücksichtigung von Artikel 164 (2) EPÜ die Bedeutung und die Reichweite von Artikel 53 EPÜ in der Ausführungsordnung zum EPÜ klargelegt werden, ohne dass diese Klarstellung a priori durch die Auslegung des genannten Artikels aus einer früheren Entscheidung der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer eingeschränkt wird?
- Lautet die Antwort auf Frage 1 „Ja“, ist der Ausschluss der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren, die ausschließlich aus einem im Wesentlichen biologischen Verfahren stammen, gemäß Regel 28 (2) EPÜ in Übereinstimmung mit Artikel 53 (b) EPÜ, welcher den besagten Gegenstand weder ausdrücklich ausschließt noch ausdrücklich erlaubt?

[Link zum Originaldokument auf der EPA Webseite \(auf Englisch\)](#)

Juli 2019